

Stenographischer Bericht

der

eilften Sitzung des krain. Landtages zu Laibach am 5. februar 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann in Krain. — K. k. Statthalter Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn: Fürstbischöf Dr. Widmer, und der Herren Abgeordneten: Graf Anton Auersperg, Graf Gustav Auersperg, Tombart, Kapelle, Kosler, Dr. Toman, Saporz, Baron Michael Jois. — Schriftführer: Brolich.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 3. Februar 1863. — 2. Entwurf eines Regulatives für das Moorbrennen. — 3. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bleiweis auf Drucklegung und Vertheilung der Geschäftsordnung in slovenischer Sprache.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

Schriftführer v. Langer: (Liest dasselbe; — nach der Verlesung)

Präsident: Ist gegen die Fassung dieses Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause)

Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig angenommen.

Ich gebe mir die Ehre dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich der Ausschuß für die Militärbequartierung constituirt hat, und in denselben der Herr Abg. v. Wurzbach zum Vorsitzenden, der Herr Abg. Guttman zum Schriftführer gewählt worden ist.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, das ist, zum Entwurfe eines Regulatives für das Moorbrennen.

Nachdem es sich hier um ein Operat des Landes-Ausschusses handelt, entfällt die Vorfrage der Unterstützung von selbst.

Ich ersuche den Herrn Referenten den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: *Ker ne govorim v svojem imenu, ampak v imenu deželnega odbora, hodem govoril nemški.*

In der sechsten Sitzung des ersten Landtages ist dem Landes-Ausschusse die Aufgabe zu Theil geworden, mit Beiziehung von Sachverständigen den Entwurf eines Regulatives für das Moorbrennen diesem h. Landtage vorzulegen.

Als Sachverständige hat der Landes-Ausschuß eingeladen die Herren Petrič, Moorgrundbesitzer in Log, Lenče, Moorgrundbesitzer in Laverca dann den Herrn Mallitsch, Moorgrundbesitzer und gleichfalls Mitglied des Central-Ausschusses der Landwirthschaft-Gesellschaft, den Herrn Dr. Orel, Moorgrundbesitzer und den Herrn Podkrajšek, Magistrats-Ökonomen und Mitglied der Morast-Entsumpfungs-Commission.

Dieser Aufgabe nun, ist der Landes-Ausschuß nachgekommen, und hat ein Regulativ mit den benannten Herren vereinbart, welches heute dem h. Hause in sechs Artikeln vorliegt.

Der Leitfaden in diesem Entwurfe war einerseits das freie Verfügungsrecht mit dem Eigenthume den Moorgrundbesitzern zu wahren, andertheils

aber auch das Eigenthum der Anrainer, das Interesse des gesammten Moorgrund-Complexes, und endlich wohl auch das sanitätliche Wohl der Umgebung zu schützen.

Unser Moorgrund, meine Herren, mit den 34.000 Jochen, ist ein großes unschätzbares Capital für die Landwirthschaft.

Dieser Moorgrund ist aber auch kein herrenloses Gut, mit welchem irgend eine Gesezgebung ganz nach Willkühr verfügen könnte.

Nach Berechnungen, die nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern sich auf Ausgaben der Morast-Entsumpfungs-Commission basiren, haben die Eigenthümer aus ihrer eigenen Tasche bisher über 400.000 fl. in diesen Grund hinein gesteckt.

Aus dem dürfte nun wohl klar sein, daß die Frage, ob brennen oder nicht brennen, nicht so leichtfertig entschieden werden kann, je nach dem Standpunkte der einen oder der andern Partei.

Ich will in kurzem versuchen den Moorgrund vom zweifachen Standpunkte aus aufzufassen, durch welche seine Benützung bedingt ist. Die Benützung jedes Moorgrundes, daher natürlich auch des Laibacher, kann eine doppelte sein. Die eine ist die industrielle, die andere die landwirthschaftliche.

Vom industriellen Standpunkte ist der Torfstich ins Auge zu fassen. Der gestochene Torf wird als Brennmaterial verwendet und verkauft. Was unsern Moorgrund betrifft, so findet diese industrielle Seite weniger Anwendung, einerseits deswegen, weil unsere Holzpreise noch nieder sind, daher man lieber zum Brennholz, als zum Torf greift, andererseits aber verwerthet sich die Verwendung des Moorgrundes als Acker- und Wiesland viel besser als beim Torfstich. Es wäre auch ein großes Unglück für unser Land, wenn die Moorgrundbesitzer nicht vorzüglich die landwirthschaftliche Cultur im Auge hätten. Es ist bekannt, daß unser Land Krain nicht so viel Getreide producirt, als wir bedürfen; doch wird noch immer unverhältnißmäßig Getreidebau in unserm Lande betrieben, und dadurch der Futterbau leider viel zu sehr beschränkt. Die Consequenz davon ist, daß unsere Viehzucht nicht auf der Stufe steht, auf welcher sie sein könnte, und auf welcher sie zu finden, wohl sehr erwünscht wäre. Wir müssen daher froh sein, daß unser Moorgrund zu Acker- und Wiesland verwendet wird.

Die landwirthschaftliche Benützung des Moorgrundes ist daher die segenvolle Verwendung desselben seit dem Jahre 1827. Die Mittel, durch welche jeder Moorgrund, daher auch der unsrige in Acker- und Wiesland verwandelt wird, sind verschieden. Das eine Mittel u. z. das Erste, ist die Entwässerung, das Zweite das Brennen, das Dritte das Aufführen von Erde, Straßenkoth, Bauschutt, Kalk, Mergel und andern erdartigen Dingen, das Vierte, wenn die Cultur des Wieslandes bereits gediehen ist, oder wenigstens einen großen Fortschritt schon erlangt hat, ist dann auch die Bewässerung desselben. Von der Bewässerung und Entwässerung werde ich hier nicht sprechen, weil diese zwei Punkte außer dem Bereiche der Frage liegen. Ich werde daher nur vom Brennen sprechen und von der Cultur des Moorgrundes ohne Brennen, nämlich mit dem Aufführen von Erde und erdartigen Dingen.

Das Brennen der Moorgründe ist in der ganzen Welt, wo dieselben in landwirthschaftliche Benützung gezogen werden, in Anwendung, d. h. man macht den Anfang mit dem Brennen. So ist es in Ostfriesland, so ist es in Hannover, so ist es in den norddeutschen Mooren, so ist es in den Donaumoores in Baiern, so ist es in Holland; das nämliche war auch in der letzten Zeit in Ostfriesland in Kärnten der Fall. Eben so ist die Cultur des Moorgrundes auch bei uns mit dem Brennen begonnen worden, und dieser Culturweise haben wir zu verdanken, daß das Foch Moorgrund, welches im Jahre 1830 noch à 20 kr. verkauft wurde, nun auf einen Preis von 100, 200, 300 und noch mehr Gulden gestiegen ist. Dieser Culturweise haben wir es zu verdanken, daß der jährliche Productionswerth am Moorgrunde von Null so zu sagen, nun auf 70 bis 80.000 fl. jährlich gestiegen ist. Das glaube ich sind Ziffern, welche wohl klar nachweisen, wie wohlthätig der Brand des Moorgrundes sei. Denjenigen, welche vielleicht dem Brennen sich entgegen stellen und geneigt wären zu behaupten, die andere Culturweise wäre die geeignetere, nämlich mit Beseitigung des Moorbrennens nur durch das Aufführen von Erde, diesen Herren will ich eine Erfahrung der Landwirthschaft-Gesellschaft entgegen halten. Die Landwirthschaft-Gesellschaft, deren Tendenz es ist, rationelle Kenntnisse in der Landwirthschaft im Lande zu verbreiten — diese nicht blos im theoretischen Wege, sondern auch im Wege der Erfahrung —, hat nämlich im Jahre 1832 Se. Majestät Weiland Kaiser Franz I. um einen Beitrag gebeten, damit sie in die Lage käme, am Moorgrunde Versuche anzustellen. Se. Majestät bewilligten derselben damals 2000 fl. Mit einem Theile dieses Geldes kaufte sie an dem ganz wüsten und versumpften Novca-Grunde 25 Foch. Dieses Terrain hat später den Namen Franzensgrund erhalten. Dr. Drel, damals auch Mitglied des Centralausschusses, ist ersucht worden, comparativ auf diesen 25 Fochen die Versuche durchzuführen, auf einigen Parzellen mit Brennen, auf ganz gleichen ohne Brennen, mit Aufführen von Erde. Sieben Jahre hat Dr. Drel in diesen comparativen Versuchen practicirt, und es hat sich herausgestellt, daß die Auslagen für diese 7 Jahre zusammen, für das Erdaufführen und das weitere Bearbeiten dieses Grundes 1560 fl. 27 kr. betragen haben. Und wie viel ist in diesen 7 Jahren gefehlet worden? — Der Erlös der Fochungen war 454 fl. 32 kr. und demnach ein Minus von 1105 fl. — Nun diese Erfahrung ist wohl nicht ermutigend, und — wenigstens an den meisten Nieden nicht — dem Erdaufführen oder dem Aufführen von erdartigen Dünger das

Wort zu sprechen. Sehen wir aber auch ab von dieser so eclatanten Erfahrung und sehen wir uns unsern Moorgrund nur etwas näher an. Wenn wir unsern Moorgrund betrachten, so finden wir hier 5 Schichten, wovon eine über der andern gelagert ist. Die oberste Schichte, ganz schwammartig, besteht aus dem sogenannten Sumpfurmoose mit seinen Sphagnen, mit seinen Polytrichum, seinen Carices oder Niedgräsern u. s. w. Die Mächtigkeit dieser Schichte varirt sehr, je nachdem der Grund noch ein ganz versumpfter ist, und diese obere Schichte oft 6 bis 8 Schuh und darüber beträgt. Wird sie entsumpft, so sinkt sie zusammen, und es bleiben noch 3 bis 4 Schuh von dieser obersten Schichte.

Die zweite Schichte ist eigentlich nur eine Fortsetzung der obern; es sind nämlich die dünnen und langen Fasern, die sich herab begeben und gewöhnlich den Namen des Faserntorfes bekommen; diese Schichte ist also eigentlich nur eine Fortsetzung der obersten Schichte.

Die dritte Lage ist der amorphe Torf, den wir hier zu Lande gewöhnlich den Spectorf nennen, d. i. eine mehr homogene Masse, die viel Bitumen enthält; die Schichte ist es, welche eigentlich das Capital unseres Moorgrundes bildet.

Die vierte Schichte ist die sogenannte Moorerde, und ganz unten liegt verschieden gefärbter Lehm oder Thon. Die zwei obersten Schichten sind nur Moos und Fasern. Diese oberste Schichte gibt jedem Moorgrunde jenes armelige Aussehen, welches sich überall zeigt, wo keine Vegetation angetroffen wird.

Diese obersten Schichten sind ganz lose, ganz locker, sie geben den Wurzeln keinen Halt, die atmosphärische Luft dringt in dieselben tief ein, ebenso auch die Sonnenhitze. Das Alles macht, daß die Wurzeln ermatten und absterben. Diese zwei obersten Schichten sind daher unter keinen Umständen geeignet einen Anhaltspunkt den Wurzeln, sei es des Getreides oder anderer Gräser zu liefern. Aber selbst auch als Brennmaterial haben diese zwei obersten Schichten einen ganz unbedeutenden Werth. Niemand würde sie kaufen, wohl aber haben sie, wenn sie an Ort und Stelle in Asche verwandelt werden, den großen Vorzug, daß sie einen ausgezeichneten Dünger abgeben. Diese zwei obersten Schichten können daher keine andere vortheilhafte Verwendung finden, als daß sie abgebrannt werden. Dadurch aber bekommt dann das Acker- und Wiesland einen guten Dünger. Tiefer aber darf nun nicht mehr gebrannt werden, denn sonst würde man das eigentliche Capital des Moorgrundes angreifen.

Aus dieser Darstellung dürfte das h. Haus nun nächstehende Corolarien entnehmen:

1. nämlich, daß das Brennen an den noch rohen Nieden nothwendig ist. Dergleichen rohe Nieden gibt es in unserm Moorgrunde beiläufig noch an 3000 Foch.

2. Das Brennen darf sich nur auf die Vertilgung der Moos- und Faserntorfschichte erstrecken und darf unter keinen Umständen weiter greifen. Von solchen Parzellen gibt es auf unserm Moorgrunde noch etwa 10.000 Foch, daher im Ganzen es nur 13.000 Foch noch sind, welche durch das Brennen in den Culturstand versetzt werden müssen, mit der Berücksichtigung nämlich, daß die letzteren 10.000 Foch schon abgebrannt sind, das Brennen daher an diesen Stellen nicht viel Jahre mehr dauern wird, daher uns eigentlich nur noch 3.000 Foch bleiben, welche sich in mehr primitivem Zustande befinden.

Das dritte Corolarium aber, nachdem, was ich schon früher bemerkt habe, ist, daß das Brennen aus vielfel-

tigen Interessen nur unter Aufsicht einer Commission durchgeführt werden könne. Auf diese Grundzüge, meine Herren, stützt sich der Entwurf des Regulativs, welches heute dem h. Hause vorliegt.

Ich glaube diese Daten im Allgemeinen voraus schicken zu sollen, bevor die spezielle Debatte beginnt.

Es dürfte vielleicht jetzt schon gefällig sein, die General-Debatte über diesen Gegenstand zu beginnen, um vor Allem das Prinzip zu entscheiden, ob Brennen oder Nichtbrennen?

Die weitere Begründung der einzelnen Artikel werde ich mir erlauben bei der speziellen Debatte vorzubringen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die allgemeine Debatte über den vorgetragenen Gegenstand. Als Redner hat sich bereits der Herr Landesgerichtsrath Kromer gemeldet, dem ich jetzt das Wort gebe.

Abg. Kromer: Ich kann zwar, und muß auch voraussetzen, daß der Landesauschuß den Gesetz-Entwurf, betreffend das Moorbrennen auf dem Laibacher Moraste, einer reiflichen Prüfung unterzogen, daß er seinen diesbezüglichen Antrag, gestützt auf eigene mehrjährige Erfahrung und auf das begründete Gutachten von Sachverständigen dem hohen Landtage vorgelegt habe.

Allein meiner Ansicht nach ist es nicht genügend, daß von der Zweckmäßigkeit eines Antrages, welcher für die Umgebung Laibachs zu einem Gesetze werden soll, nur der Landesauschuß überzeugt sei, sondern die diesbezüglichen Motive für die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes müssen wenigstens in ihrer Wesenheit auch der hohen Versammlung bekannt gegeben und hiedurch letztere informiert werden.

Dem eine Beschlußfassung über Anträge ohne deren vorläufige Begründung, eine Beschlußfassung ohne vorläufige Kenntniß der Sachlage, das sogenannte „jurare in verba magistris“, welches im vorliegenden Berichte angefordert wird, soll einem Landtage wohl nicht zugemuthet werden.

Von dem auch abgesehen, ist der vorliegende Entwurf meiner Ansicht nach so mangelhaft, in den einzelnen Bestimmungen theils sich selbst, theils auch andern bereits bestehenden Gesetzen widerstreitend, daß er auch durch Amendirung aller einzelnen Paragraphen in ein präcises, leicht verständliches und umfassendes Ganze nicht umgestaltet werden könnte.

Zur nähern Begründung meiner eben ausgesprochenen Behauptung will ich mir nur einige Bemerkungen erlauben.

Nach Paragraph 1 dieses Entwurfes ist das Moorbrennen nach Maßgabe der Bestimmungen der Morast-Entsumpfungs-Commission zulässig. Nun nach welchen Bestimmungen? Sind diese Bestimmungen bereits erlassen, so hätten sie zur leichtern Orientirung der Beteiligten wenigstens mit dem Datum und Numerus der betreffenden Verordnung bezeichnet werden sollen. Oder werden sie erst erlassen, und von wem?

Von der Morastentsumpfungs-Commission? Nun wo und aus welchen Mitgliedern besteht den eigentlich gegenwärtig diese Morastentsumpfungs-Commission? Nach Paragraph 18 der Landesordnung sind alle Verfügungen, welche die Landeskultur betreffen, dem Landtage zugewiesen, und in der vorigen Session hat der Landtag die Morastentsumpfung, damals gegen meine Anschauung als eine Landesangelegenheit auch ausdrücklich erklärt. Es ist somit mit dem Inslebentreten des Landtages die selbstständige Wirksamkeit der Morastentsumpfungs-Commission erloschen.

Der Landtag hat diese Angelegenheit in seine Ob-
sorge genommen, und es ist erst Sache des Landtages zu erwägen, welchem Ausschusse er die weitere Ob-
sorge über die Morastentsumpfung, ob er sie einer Commission, oder allenfalls Sachmännern anvertrauen wolle.

Nach Paragraph 2 wird die Brennzeit alljährlich vom 16. August bis 15. September festgesetzt, jedoch in diesem Paragraph auch angedeutet, daß bei regnerischer Witterung die Frist allenfalls verlängert werden könne.

Nun, soll diese Verlängerung erst über Ansuchen oder ohne Ansuchen der Beteiligten, daher von Amts- wegen erfolgen?

Wann und wie ist diese Verlängerung kundzumachen, und der Bevölkerung rechtzeitig bekannt zu geben? Ueber alle diese Bestimmungen enthält der Gesetzentwurf gar nichts.

Nach Paragraph 3 ist die Bewilligung zum Moorbrennen bei der Morastentsumpfungs-Commission anzufuchen.

Wer aber hat diese Bewilligung anzufuchen? Jeder, der überhaupt Moor brennen will, oder nur derjenige, der dies außer der gesetzlich bestimmten Zeit unternehmen will?

Ist die Bewilligung mündlich oder schriftlich anzufuchen? Was hat für den Fall zu geschehen, wenn die Bewilligung allenfalls abge schlagen wird, wohin geht für diesen Fall die Berufung?

Davon enthält der Entwurf gleichfalls gar kein Wort.

Nach Paragraph 4 hat der Stadtmagistrat in Laibach, weiters haben die Gemeindevorstände darüber zu wachen, daß die Besitzer des nämlichen Morastriedes alle in derselben Zeit das Moorbrennen beginnen und fortsetzen.

Allein welches Zwangsrecht soll dann hiefür dem Magistrate oder den Ortsvorständen zustehen, nachdem schon Paragraph 2 ausdrücklich bestimmt, daß in der Zeit vom 16. August bis 15. September Jedermann Moor brennen dürfe, daß sohin in dieser Zeit an einen bestimmten Tag, an ein gleichzeitiges Brennen mit andern Niemand gebunden sei.

Der Paragraph 5 bestimmt, und zwar ganz allgemein, daß, wenn irgendwo außer der gesetzlich bestimmten Frist ein Moorbrand vorkommt, der Gemeindevorstand gehalten sei, dessen Löschung sogleich „auf Kosten des Eigenthümers“ zu veranlassen. Also auch dann auf Kosten des Eigenthümers, wenn dieser daran gar kein Verschulden trägt, wenn er vielleicht sogleich selbst mit Hand anlegt, um die Löschung zu bewirken?

Diese Verfügung klingt mir doch etwas zu orientalistisch.

Nach Paragraph 6 sind Uebertretungen gegen diese Vorschriften nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Allein welche sind die bestehenden Gesetze? Sind es vielleicht eigene in dieser Richtung bereits erlassene Gesetze? Dann hätten sie zur Orientirung angezogen werden sollen. Sind es die allgemeinen Strafgesetze? Oder sind es die durch besondere Ministerialverordnungen bestimmten feldpolizeilichen Gesetze? Dann wäre auf letztere hinzuweisen gewesen.

Zudem aber kann das normwidrige Moorbrennen wirklich nur eine Uebertretung gegen feldpolizeiliche Vorschriften begründen, und die aus solchen Uebertretungen eingehenden Straf gelder haben nach den bestehenden Gesetzen immer nur in die Lokalarmenfonde einzufließen.

Ich begreife daher nicht, wie der Landesauschuß hier aus den Straf geldern einen eigenen Morast-

Entsumpfungsfond schaffen will. Je mehr solche Fonde geschaffen werden, desto schwerer sind sie in Ueberfluth zu erhalten und verschwinden am Ende, ohne daß sie Jemanden einen Nutzen bringen.

Aus den wenigen Andeutungen, die ich hier gegeben habe, dürfte sich vielleicht die hohe Commission überzeugt finden, daß der vorliegende Gesetzentwurf auch durch die Amendirung aller einzelnen Paragraphen zu einem präcisen, vollständigen und verständlichen Ganzen nicht leicht umgewandelt werden könnte, daß daher die Debatte über alle einzelnen Punkte voraussichtlich zwecklos wäre, und zum beabsichtigten Resultate nicht führen könnten.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gesetzentwurf des Landesauschusses, betreffend das Moorbrennen am Laibacher Moorgrunde, sei einem aus der hohen Versammlung zu wählenden Ausschusse von 5 allenfalls von 7 Mitgliedern zur Vorberathung zuzuweisen.“

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Der Herr Berichterstatter des Landesauschusses hat zum Schlusse seiner eingehenden Detailirung den Satz ausgesprochen, daß sich der Landtag jetzt vor Allem darüber zu entscheiden habe, ob er das Prinzip des Brennens oder des Nichtbrennens anerkenne.

Ich muß mir schon erlauben, dieser Anschauung einige Bemerkungen entgegen zu stellen, indem ja das Brennen eine Angelegenheit ist, welche zunächst den einzelnen Bebauer selbst angeht als eine Culturmethode, welche zunächst in seinem Interesse liegt.

Die Art und Weise der Bebauung des Moores, ob sie zweckmäßiger durch Aufführung von Erde, Bauschutt u. s. w., oder ob sie besser durch das Brennen erzielt werde, das glaube ich, ist doch eine Angelegenheit, in deren Entscheidung der h. Landtag sich nicht einlassen kann. Würde er auch dießfalls irgend ein Gesetz erlassen, würde er z. B. feststellen, es darf nicht gebrannt werden, so kann er versichert sein, daß einem solchen Gebote nicht Folge geleistet würde, und zwar aus sehr triftigen Gründen nicht.

Es ist ganz richtig, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, daß der Moor in seinem ursprünglichen Zustande von solcher Beschaffenheit sei, daß die zweckmäßigste Art und Weise der Ueberführung desselben in den Culturzustand, nachdem die Entsumpfung durchgeführt worden ist, das Brennen sei.

Der Herr Vorredner hat ebenfalls aus den Erfahrungen der Landwirthschaftsgesellschaft einige Ziffern-Ansätze angeführt, welche beweisen sollen, daß das Brennen die bessere Culturmethode sei, als das Aufführen von Bauschutt. Jedoch vermisse ich in seinen Angaben völlig die Berücksichtigung des zweiten Factors.

Herr Dr. Bleiweis hat nur erwähnt, daß in sieben Jahren 1560 fl. 27 kr. auf einen Complex des landwirthschaftl. Versuchshofes auf dem Moorgrunde verwendet wurden, und daß die Ernten von diesen Parzellen sich auf den Werth von 454 fl. binnen dieser Jahre belaufen haben.

Meine Herren! ich glaube das ist ja kein so ungünstiges Verhältniß; wir haben ja früher gehört, daß das Joch Moorbodens in früheren Jahren 20 Kreuzer gekostet habe, während es durch die entsprechende Cultur in späteren Jahren bis zur Höhe von 200 fl. hinaufgekommen sei.

Vergessen hat jedoch der Herr Berichterstatter anzuführen, in welchem Vergleiche standen denn die andern

Parzellen, auf welchen gebrannt wurde, zu jenen, auf welchen Bauschutt, alkalische Erdarten und Dünger aufgeführt wurden?

Ganz gewiß war der Zustand der letzteren ein kläglicher, während die Andern an dem Bodenwerthe sehr viel gewonnen haben werden. Es ist eine sehr irrthümliche Anschauung zu verlangen, daß man überall, wo eine Bodenverbesserung eintrat, den Werth, welcher dafür angewendet wurde, innerhalb der nächsten sieben Jahre schon herausbekommen müsse. Jedermann weiß es ferner, wie es mit Ackerbau-Versuchen, wie es mit Culturen von Gründen steht, wo das Ganze so zu sagen nur dem Willen eines interimistischen Verwalters anbeigelegt ist, wo nicht das egoistische Interesse des Eigenthümers vorhanden ist, um in kräftigster Weise für die Melioration des Bodens zu sorgen.

Ich kann jedoch dem Herrn Berichterstatter hier eines der glänzendsten Beispiele der Morastcultur anführen; es ist das des verstorbenen Morastgrundbesitzers Mallitsch, welcher seine Grundstücke, die an dem Laibachflusse gelegen sind, durch Aufführung von Bauschutt in so ausgezeichneten Zustand herstellte, daß Jedermann unwillkürlich die Ueberzeugung sich aufdringen mußte, daß das der wahre, der nachhaltige Weg der Cultur des Moorbodens sei.

Es ist ganz richtig, daß das Moorbrennen ein Mittel sei, zu dem der Landmann, der nicht über Capitalien zu verfügen hat, zunächst zu greifen genöthigt ist, und es wäre ungerecht, es wäre inhuman, ja es wäre ein tiefer Eingriff in die Eigenthumsrechte des Morastbesitzers, wenn man demselben verbieten wollte, das Moorbrennen durchzuführen.

Jedoch sehe ich andererseits in dem uns vorliegenden Regulativ den Landmann ganz der Willkühr der Lokal-Entsumpfungskommission Preis gegeben.

Ich kann mir wohl denken, daß eine Lokal-Entsumpfungskommission nothwendig sei, wo es sich um die Arbeiten der Entsumpfung handelt. Das Ziehen von Gräben, die Anlagen von Straßen, dieß alles erfordert ein einheitliches Wirken, welches nicht durch jeden Einzelnen bewerkstelligt werden kann, sondern wo eine derartige commissionelle Leitung nothwendig ist.

Ich habe in den vorhandenen Werken, welche über die Entsumpfung des Laibacher Moores existiren, eifrig nachgesehen, um daselbst eine genaue Instruction der Morastentsumpfungskommission zu finden. Was mir dießfalls unterlief, hatte rein nur Bezug auf das Schneiden von Gräben, auf die Anlegung von Straßen; nirgends fand ich das Prinzip aufgestellt, daß die Morastentsumpfungskommission zu entscheiden habe, ob gebrannt werden dürfe, oder nicht.

Es ist wohl möglich, daß wenn große Niede, wie es deren noch mehrere auf dem Laibacher Moore gibt, entsumpft worden sind, und daß wenn dieselben der Cultur zugeführt werden, ein Brennen im Großen stattfinden; allein wir sehen auch, daß der einzelne Besitzer öfters in die Lage kommt, das Brennen anzuwenden, u. z. dann, wenn der Boden desselben wieder in eine Art von Verfüllung gerathen ist, wo er im Brennen das einzige Mittel erblickt, um für eine spätere Frucht wieder den Boden fruchtbar zu machen. Soll nun jeder einzelne Besitzer die Lokal-Entsumpfungskommission hier in Anspruch nehmen?

Ich zweifle, ob die Lokal-Entsumpfungskommission, welche, so viel ich weiß, keine Diäten bezieht, sondern nur die Vergütung ihrer Auslagen beansprucht, überall den Augenschein vornehmen werde. In dieser Beziehung

also halte ich das Regulativ, welches uns hier mitgetheilt ist, für ein in die Eigenthumsrechte des einzelnen Moorbesitzers zu tief eingreifendes, für ein denselben der Willkühr der Lokal-Entsumpfungs-Commission vollständig überlieferndes Regulativ.

Es treten hiezu noch mehrere der Gründe, welche der Herr Vorredner Abg. Kromer angeführt hat, und ich würde mich in dieser Beziehung dem Ausrufe des Herrn Abg. Kromer anschließen.

Präsident: Wünscht über diesen Gegenstand noch Jemand zu sprechen? —

(Nach einer Pause:) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Als der Landesausschuß zu dem Entwurfe des Regulativs schritt, glaubte er, nur eine Aufgabe zu erfüllen, welche ihm durch den ersten Landtag geworden ist.

Das vorliegende Regulativ ist das Product der Berathung des Landesausschusses mit 6 der bedeutendsten Moorgrundbesitzer und Sachverständigen in diesem Gegenstande. Der Landesausschuß glaubte daher seine Pflicht erfüllt zu haben, die ihm durch den ersten Landtag geworden ist, daß er den so vereinbarten Entwurf dem h. Hause vorlegt; deswegen aber will er in das Recht des h. Hauses nicht eingreifen, daß noch ein Comité eingesetzt werde, welches diesen Entwurf prüfe, modificire und in geänderter Form dem h. Hause vorlege.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Kromer betrifft, daß der vorliegende Gesetzentwurf sehr mangelhaft sei, so glaube ich nur bemerken zu sollen, daß dabei den Landesausschuß vorzüglich die Idee geleitet hat, das Gesetz nicht zu einem langen, bürokratisch schwerfälligen Mechanismus umzugestalten, welches gerade dadurch, daß es zu complicirt ist, an Klarheit und Brauchbarkeit nichts wird gewonnen haben. Es hat seine volle Richtigkeit, daß die Morastentsumpfungs-Commission in dem vorliegenden Regulativ nicht bezeichnet ist, aus welchen Persönlichkeiten sie bis jetzt bestanden habe, und aus welchen sie in Zukunft bestehen soll. Man glaubte diese Morastentsumpfungs-Commission, nachdem die Landes- und Angelegenheiten, besonders die des Moorgrundes in die Hände der Landes-Vertretung übergehen werden, zu modificiren; diese Modificirung aber kann nicht geschehen, ohne vorher mit der Landesregierung sich in ein Einvernehmen zu setzen, weil die Morastentsumpfungs-Commission nicht bloß das Brennen, sondern auch die übrigen Arbeiten, die am Moorgrunde vorgenommen werden, betreffen. Daß die Regierung auch berechtigt sein dürfte, hier ein Wort mitzusprechen, beweisen die Kosten, die aus dem Aeraer auch auf den Moorgrund bei den Entsumpfungs-Arbeiten verwendet werden; daher der Landesausschuß in Vereinbarung mit den Sachverständigen vorläufig nur einfach eine Morastentsumpfungs-Commission hingestellt hat. Was aber diese Morastentsumpfungs-Commission in den einzelnen Details der Ausführung derselben zu thun haben wird, das gehört in eine Instruction für dieselbe und nicht in den Entwurf; so wenigstens hat der Landesausschuß diesen Gegenstand aufgefaßt.

Ich übergehe die übrigen Punkte, die der Herr Landtagsabg. Kromer beanstandet, weil ich als Berichterstatter die Begründung erst bei den einzelnen Artikeln von 1 bis 6 vorgebracht hätte. Der Herr Landtagsabgeordnete hat hier schon, wo nur eine allgemeine Debatte gewünscht wurde, die Motivirung der einzelnen

Gesetzesartikel beansprucht, welche in der Spezialdebatte natürlicher zur Sprache gekommen wären.

Was ferner der Herr Landtagsabg. Deschmann bemerkt hat, daß ihm das ganze Regulativ zu tief in die Eigenthumsrechte der einzelnen Moorgrundbesitzer einzuschneiden scheint, so muß ich in dieser Beziehung erwidern, daß auch ich in meiner Motivirung hervorgehoben habe, daß der Moorgrund kein herrenloses Gut ist; ich habe hervorgehoben, daß die Moorgrundbesitzer selbst bereits große Summen in dasselbe verwendet haben. Der Ausschluß ist daher hier nicht weiter gegangen um das freie Eigenthumsrecht zu beschränken, als nur so weit, daß durch eine willkürliche Verfügung eines Eigenthümers eben beim Brennen das Eigenthum der Aurrainer nicht beschädigt werde.

Der Herr Abg. Deschmann fürchtet, daß der Moorgrundbesitzer durch dieses Regulativ ganz in die Willkühr der Lokalcommission gegeben werde. Dieses ist jedoch nicht zu besorgen, denn es steht Jedermann das Brennen frei, das Regulativ bestimmt nur die Zeit und daß das Brennen nicht tiefer greife, als es zum Wohle des eigenen Grund und Bodens und mit Rücksicht auf die Cultur des Moorgrundes nothwendig ist. Ein weiteres Eingreifen in die Eigenthumsrechte wird die Lokalcommission nie beabsichtigen; im Gegentheile, sie geht jedem Eigenthümer nur helfend an die Hand. Die Gepflogenheit, welche bis jetzt in dieser Beziehung war, ist diese, daß die Gemeindevorstellungen die Rieden angeben haben, welche zum Brennen geeignet sind. Jede Gemeindevorstellung hat ein solches Verzeichniß der Morastentsumpfungs-Commission vorgelegt, und das war die Basis, auf welche die Lokalcommission dann ihre weiteren Berathungen und ihren Ausspruch gegründet hat.

Die Lokalcommission hat gewiß dort, wo es die Cultur des Bodens erforderte, nie ihr Veto eingelegt, sondern sie hat sich nur bemüht, die sämmtlichen Moorgrundbesitzer, wie das besonders in der letzteren Zeit geschehen ist, dahin zu bewegen, daß sie möglichst zu gleicher Zeit das Brennen begonnen haben, um es in der kürzesten Zeit dann auch zu Ende zu führen. Wie vortheilhaft diese Entsumpfungscommission wirkt, hat uns die Erfahrung vorzüglich im vorigen Jahre gezeigt, wo die Stadt Laibach gewiß wenig vom Rauche molestirt worden ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Deschmann weiter hervorhebt, daß der Moorgrund des Herrn Mallitsch bloß durch Aufführen von Bauschutt in diesen guten Zustand versetzt worden ist, in welchem er sich seit Jahren befindet, so wird er gewiß als Naturhistoriker und Botaniker selbst wissen, daß auch auf unserem Moorgrunde nicht alle Riede gleich sind, daher einzelne leichter cultivirt werden, andere schwieriger. — Dieser Unterschied entscheidet viel. Weiter muß aber auch berücksichtigt werden, daß man eben, weil man nicht imperativ vorgehen kann, wohl Niemanden wird zwingen wollen, daß er Erde aufführt, wenn er keine hat, wenn er keine Mittel hat sich dieselbe beizuschaffen, und wenn ihm das Brennen nur die leichtere Culturmethode ist.

Es erheben sich auch von anderen Seiten jetzt Stimmen gegen das Brennen; ich wüßte ein Paar solcher Besitzer namhaft zu machen, welche jetzt vom Brennen nichts wissen wollen, — allein sie haben vergessen, daß an ihrem Grunde im Anfange der Cultur gebrennt worden ist. Habe ich einen solchen Grund nun schon übernommen, dann kann ich freilich schon 15 oder 20 Jahre auf andere Weise cultiviren und ich brauche das Brennen nicht.

Ich für meinen Theil — und ich glaube hier auch im Namen des Landesausschusses reden zu können — werde mich durchaus nicht dagegen wehren, daß das h. Haus noch ein Comité bestimme, welches diesen Entwurf einer abermaligen Berathung unterzieht; ich glaube aber auch, daß dieses Comité, wenn es tiefer in die Sache eingedrungen sein wird, vielleicht den ganzen Entwurf, doch nicht so mangelhaft finden werde, als er von einer Seite dargestellt worden ist, weil man — ich betone es noch einmal — geglaubt hat, in das Regulativ nicht erst auch die Instruction für die Moorsteinstumpfungskommission aufnehmen zu sollen.

Präsident: Ich stelle nunmehr nach §. 19 der Geschäftsordnung die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Fromer zu unterstützen glauben, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Ich bringe nunmehr diesen Antrag zur Abstimmung; er lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: der Gesetzentwurf des Landesausschusses, betreffend das Moorbrennen am Laibacher Moorgrunde sei einem aus der h. Versammlung zu wählenden Ausschusse von 5 allenfalls von 7 Mitgliedern zur Vorberathung zuzuweisen“.

Diesem Antrage hat sich auch der Herr Abg. Deschmann angeschlossen.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

In diesem Antrage ist alternativ gestellt die Zahl 5 oder 7 Herren . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Fromer: Ich habe eventuell die Zahl von 7 Mitgliedern aus dem Grunde beantragt, weil ich selbst der Anschauung war, es sei zur gründlichen Vorberathung dieses Gegenstandes nothwendig, daß nebst einer entsprechenden Anzahl Sachmänner, die insbesondere mit ökonomischen Verhältnissen genau vertraut sind, auch 2 bis 3 Rechtskundige in den Ausschuss gewählt werden, um die Anschauungen der Sachverständigen auch in einem entsprechenden Gesetzentwurfe aufnehmen zu können. Ich bitte daher die Frage zu stellen, ob 5 oder 7 Mitglieder beliebt werden.

Präsident: Jene Herren, welche für die Anzahl 7 stimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen, also bleibt die Anzahl 5. — Die Wahl wird dann später zu Ende der Sitzung vorgenommen werden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Herrn Dr. Bleiweis auf Drucklegung und Vertheilung der Geschäftsordnung in slovenischer Sprache. Ich bitte diesen Antrag vorzulesen.

Schriftführer Brolich. Der Antrag lautet (liest): „Slavni deželni zbor naj sklone: potrjeni opravilni red naj se v nemškem in slovenskem jeziku natisne in v pripravnem malem zvezku izroči vsacemu poslancu“.

Präsident: Dieser Antrag hat die gehörige Unterstützung bereits erlangt, ich ersuche demnach den Herrn Antragsteller diesen Antrag zu begründen.

Abg. Dr. Bleiweis: Jaz mislim, da ne bode treba ta predlog dolgo in obsirno podpirati. Podpira se uže sam po sebi; podpira ga pa tudi važnost opravilnega reda samega.

Vажnost opravilnega reda je spoznana v vseh parlamentih, to važnost opravilnega reda smo čutili tudi mi tukaj in ves deželni zbor, ko smo se predlanskem marsikrat zašli na pot, da nismo vedeli ne noter ne ven.

Opravilni red je tako rekoč „vade mecum“, vsakemu poslancu vsaki dan, to je gotova stvar, ki je ni treba dalje razjasnovati.

Treba je tedaj, da je vsaki popolnoma izurjen v opravilnem redu; da, ako kakšen nasvet predloži, pa se mu morebiti od druge strani odbija, vé presoditi, ali se mu odbija postavno ali ne.

Da se pa vsaki dostojno v opravilnem redu izuri, je treba, da ga razume; nasledno je tedaj, da se opravilni red natisne v obeh jezicih, ki sta parlamentarna jezika v našem deželnem zboru, Nemeč in Slovenec morata poznati opravilni red.

Moja gospôda! poslanec Zagorec je uže enkrat zahteval, naj bi se v deželnem zboru več v maternem, domačem jeziku govorilo; to zahtevanje je popolnoma upravičeno; žali Bog! da se ne spolnaje želja ta tako, kakor se spodobi za naš zbor. Uže sedaj sedijo gospodje v našem zboru, ki so bolj trdni v svojem maternem, kakor v tujem nemškem jeziku. To se utegne še bolj zgoditi v prihodnih štirih letih, ako se kdo odpove svojem poslancstvu ali po drugih uzrokih izstopi, po novih volitvah pride več takih poslancev, ki le domači, materni jezik razumejo; tem se mora tedaj pravica goditi, kakor vsacemu družemu.

Uže naravno pravo tedaj samo po sebi terja, da se natisne opravilni red v obeh jezicih. Še celó ljubljanski mestni odbor je to treba čutil in svoj opravilni red v obeh jezicih natisniti dal.

In poslednjič še eno. Stroški — tisto plašilo unikrat — ne tehtajo pri opravilnem redu celó nič; ako se natisne 100 iztisov — in toliko bi jih zadostilo, bojo ti iztisi k večem kacih 15 gold. stroškov prizadjali.

Za 15 goldinarjev — Gospôda moja — gotovo ne homo pravice žrtvovali krivici.

Zato priporočam sprejem mojega predloga.

Präsident: Nach dem §. 18 der Geschäftsordnung beschließt der Landtag über derlei Anträge ohne Debatte, ob der Antrag an einen bestehenden oder neu zu wählenden Ausschuss zu verweisen sei.

Ich stelle also diese Anfrage an den hohen Landtag und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß dieser Antrag einem bereits bestehenden oder neuzuwählenden Ausschusse zu übergeben sei, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist somit als abgelehnt anzusehen.

Abg. Dr. Bleiweis: To ne more biti. Da sem jez sam obsedel in mnogi, ki so z menoj enih misli, to pač dosti očitno kaže, da vprašanje ni bilo jasno zastavljeno.

Präsident: Die Geschäftsordnung spricht sich dahin aus, wenn der Beschluß verneinend ausfällt, so ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Vielleicht ist die Fassung der Frage im ersten Momente nicht vollkommen gewürdigt worden. (Dho! Dho!)

Ich würde glauben, daß es angemessen wäre, diese Frage noch einmal zu stellen (Aufe: es ist bereits abgestimmt!), und zwar gerade auf das hohe Haus glaube ich mich berufen zu können, daß die Tragweite vielleicht nicht von allen Herren Mitgliedern so aufgefaßt worden ist, wie sie ist; ich bescheide mich übrigens.

Abg. Dr. Suppan: Ich würde ums Wort bitten. Die Frage war so gestellt, ob der Antrag an einen neuzuwählenden oder bereits bestehenden Ausschuss zu verweisen sei.

Die Frage soll jedoch nach der Geschäftsordnung so getheilt werden, daß man mit ja oder nein antworten kann; auf diese Frage konnte man weder mit ja noch mit nein antworten, weil sie eine Alternative in sich schließt; daher beantrage ich, daß jetzt dieser Antrag, der früher beide Theile in sich geschlossen hat, in seinen getrennten Theilen zur Abstimmung gebracht werde, nämlich zuerst, ob der Antrag an einen bestehenden Ausschuß zu verweisen sei, und dann weiter die Frage, ob er an einen neu zu bildenden Ausschuß zu verweisen sei.

Präsident: Nachdem sich das ganze Haus ausgesprochen hat, daß es an gar keinen Ausschuß zu verweisen sei, so ist die Antwort gegeben.

Abg. Dr. Suppan: Das war nicht der Fall, man konnte weder mit ja noch mit nein stimmen.

Präsident: Mit ja oder nein wird nur beim namentlichen Aufrufe gestimmt, bei Aufstehen oder Sitzbleiben aber nicht.

Abg. v. Strahl: Darf ich um das Wort bitten. Ich für meine Person muß der Wahrheit gemäß erklären, daß ich die Folgerung nicht vor Augen gehabt habe, die aus dem Sitzbleiben bei dieser Vorfrage entstehen könnte; ich habe nicht gewußt, daß dieser Antrag als abgelehnt zu betrachten ist, mit dem Momente, als er nicht an einen oder den andern Ausschuß zugewiesen wird.

Was beschlossen ist, ist beschlossen; indes der Wahrheit gemäß erkläre ich dieses.

Abg. Dr. Bleiweis: **Gospod predsednik! Iz govorov vseh mojih čestitih govornikov je očitno, da nam ni bilo jasno, z a kaj da gre, sicer — ponavljam še enkrat — ne bili bi obsedeli tudi tisti, kateri zahtevajo natis opravnega reda v obeh jezicah. Naj se tedaj pomota ne jemlje za sklep!**

Landeshptm. = Stellvertreter v. Wurzbach: Ich unterstütze die Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Suppan; die Frage muß so gestellt werden, daß sie von Jedem mit ja oder nein, oder in Folge dessen mit Aufstehen oder Sitzbleiben beantwortet werden kann.

Wenn nun die Frage gestellt wird, ob das Eine oder das Andere, so ist die Frage mit Aufstehen oder Sitzbleiben nicht beantwortet. Ich glaube, daß Herr Landeshauptmann mit Rücksicht auf den Irrthum, der bei der Frage statt gehabt hat, ohne Anstand eine neuerliche Fragestellung vornehmen können.

Im Uebrigen wäre im Zweifel das Haus darüber zu befragen, ob die Fragestellung wiederholt werden soll.

Abg. Dr. Bleiweis: **Opomniti se mi treba zdi, da je žalostno, ako se taka stvar, ki je naravna sama po sebi in tudi v dnarnico deželno tako malo sega, da v tem obziru ni skor debate vredna, bi morala še kacemu odseku v predavrek dajati, in bi se to brez odseka ne moglo pri tej prici skleniti.**

Abg. Deschmann: Ich glaube früher vom Herrn Dr. Bleiweis die Aeußerung vernommen zu haben, daß sein Antrag an gar keinen Ausschuß verwiesen zu werden braucht.

Ich glaube nun, daß Herr Dr. Bleiweis in einem Irrthume sich befindet, indem er selbst seinen Antrag als selbstständigen Antrag eingebracht hat. Es mußte daher dieser auch allen jenen Förmlichkeiten unterzogen werden, welchen selbstständige Anträge unterzogen werden müssen.

Jeder selbstständige Antrag eines Abgeordneten muß nämlich einem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werden, sonst ist er als abgelehnt zu betrachten.

Was jedoch weiter die Fragestellung anbelangt,

so muß ich erinnern, daß wir eben früher eine ähnliche Fragestellung hatten, bei dem Antrage des Herrn Abg. Kromer, wo die Frage gestellt wurde, ob ein Ausschuß von fünf oder sieben Mitgliedern zu wählen sei.

Nun es ist auch darüber ganz ordnungsmäßig abgestimmt worden, erst nachher hat sich das Haus für ein Comité von 5 Mitgliedern entschieden.

Die Frage, wie sie hier gestellt wurde, ob der Antrag des Dr. Bleiweis entweder einem schon bestehenden oder einem neu zu wählenden Ausschusse überwiesen werden soll, hat nach meiner Meinung nichts verhängliches; denn der Gegensatz dieser Frage ist ja eben die Verweisung an gar keinen Ausschuß, oder das Fallenlassen des Gegenstandes.

In dieser Beziehung halte ich es für die Pflicht eines jeden Abgeordneten, sich die Folgen, welche aus der Verneinung der Frage sich ergeben, schon früher vor Augen zu halten.

Es steht ja die Einsicht in die Geschäftsordnung, welche dießfalls normgebend ist, und sehr reiflich erwogen wurde, jedem Abgeordneten zu.

Abg. Dr. Bleiweis: **To ravno, kar je g. predgovornik sedaj govoril, potrjuje potrebo, da vsak izmed nas je izurjen v opravnem redu, in da ravno zavoljo tega je živa potreba, da vsakdo razume popolnoma opravljeni red naj si bode v slovenskem ali nemškem jeziku. Denes spet se je očitno pokazalo, da še nismo trdni v opravnem redu. Po vsem tem tedaj še enkrat zahtevam: naj se pomota nikakor ne jemlje za sklep.**

Abg. Brolich: Ich will nur die letzten Gründe des Herrn Dr. Bleiweis widerlegen. Niemand wird doch behaupten wollen, daß die Herren v. Strahl und Dr. Suppan die Frage der Abstimmung deshalb nicht verstanden haben, weil sie in deutscher Sprache gestellt wurde, oder daß sie den dießfälligen Paragraph der Geschäftsordnung auch aus dem Grunde nicht verstanden haben, weil der Paragraph nur deutsch vorliegt. Dieser Grund, glaube ich, dürfte wohl entfallen, und ich glaube, daß in dieser Beziehung der Herr Landeshauptmann die Abstimmung ganz geschäftsordnungsmäßig eingeleitet hat, vorerst abzustimmen, ob der Antrag an einen bestehenden oder neuen Ausschuß zu verweisen sei, *implicite alter-nativ*; sobald dafür gestimmt ist, den Antrag an einen Ausschuß zu verweisen, würde die zweite Frage dann erfolgen, ob an einen bestehenden; würde sich das Haus dafür nicht ausgesprochen haben, so würde es sich von selbst verstehen, an einen zu wählenden, und dann würde die Frage entstehen, aus wie vielen Mitgliedern er zu bestehen habe.

Bezüglich der Abstimmung dürfte kein Anstand zu erheben sein.

Abg. v. Strahl: Ich habe nicht gesagt, daß ich die Fragestellung nicht verstanden hätte; ich habe nur gesagt, daß mir die Geschäftsordnung nicht vorgelegen ist, und daß ich den Schlußsatz dieses Paragraphes mir nicht gegenwärtig gehalten habe.

Es ist ganz richtig, wie Herr Deschmann sagt, daß es Pflicht jedes Einzelnen sei, Acht zu geben; das will ich zugeben, allein eben dieser Fall zeigt, wie nothwendig es ist, daß man die Geschäftsordnung immer bei der Hand habe, um dann die Folgen der Abstimmung zu ermessen.

Ich wiederhole nochmals rüchftlich meiner Person beruht das Sitzbleiben auf einem Irrthume.

Abg. Kromer: Für meine Person würde ich in diesem Falle, da einzelne von den Herren Mitgliedern

wirklich in einem Irrthume sich befanden, um die neuerliche Abstimmung bitten und zwar um die Stellung der Frage dahin:

„Ist dieser Antrag an irgend einen Ausschuss zu verweisen?“

Ich bitte daher über diesen meinen Antrag vorerst abstimmen zu lassen, ob er angenommen wird, oder nicht.

Präsident: Ich muß bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung die Abstimmung vollkommen in der Regel war, und daß ich in dieser Beziehung mir nichts vorzuwerfen habe.

Indessen wenn der allgemeine Wunsch der Versammlung ist, eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, will ich mich fügen, und frage demnach, ob die Versammlung eine zweite Abstimmung wünscht oder nicht.

Wenn die Herren eine zweite Abstimmung wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Majorität. Jetzt bringe ich nochmals nach dem §. 18 die Frage zur Abstimmung, ob der Antrag des Herrn Dr. Bleiweis irgend einem Comité zur Vorberathung zuzuweisen sei, oder nicht.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag einem Comité zuzuweisen sei, mögen sich erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität. Nunmehr haben wir nur noch die Wahl vorzunehmen für das früher beliebte Comité von fünf Mitgliedern.

Ich suspendire die Sitzung auf fünf Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Bei der Wahl in den Ausschuss zur Vorberathung des Regulativs für das Moorbrennen haben Stimmen erhalten folgende Herren: (Ich bitte hierbei die Herren Baron Pfsalter und Kromer zu scrutiniren.) Und zwar laut Stimmzettel

1. Dr. Bleiweis, Ambrosch, Kosler, Deschmann, Kromer.
2. Guttman, Kromer, Deschmann, Mulley, Obresa.
3. Dr. Bleiweis, Ambrosch, Obresa, Guttman, Kromer.
4. Obresa, Mulley, Deschmann, v. Wurzbach, Luckmann.
5. Dr. Bleiweis, Kromer, Ambrosch, Deschmann, Guttman.
6. Dr. Bleiweis, Guttman, Kosler, v. Strahl, Mulley.
7. Dr. Bleiweis, Kromer, Deschmann, Ambrosch, Kosler.
8. Dr. Bleiweis, Kromer, Ambrosch, Deschmann, Kosler.
9. Dr. Bleiweis, Mulley, Kromer, Obresa, Kosler.
10. Guttman, Kromer, Deschmann, v. Wurzbach, Mulley.
11. Kromer, Deschmann, Kosler, Dr. Bleiweis, Mulley.
12. Kromer, Deschmann, Kosler, Dr. Bleiweis, Mulley.
13. Kromer, Mulley, v. Wurzbach, Obresa, Luckmann.
14. Dr. Bleiweis, Obresa, Kromer, Deschmann, Ambrosch.
15. Kromer, Deschmann, Kosler, Dr. Bleiweis, Mulley.
16. Dr. Bleiweis, Dr. Recher, Mulley, Kosler, Kromer.

17. Dr. Bleiweis, Kromer, Deschmann, Obresa, Ambrosch.

18. Obresa, Luckmann, Guttman, Ambrosch, v. Strahl.

19. Deschmann, Kromer, Ambrosch, Guttman, Kosler.

20. Mulley, Obresa, v. Wurzbach, Vinder, Dr. Skebl.

21. Obresa, Kromer, Dr. Bleiweis, Kosler, Ambrosch.

22. Deschmann, Kromer, Ambrosch, Dr. Bleiweis, Kosler.

23. und letzten: Dr. Bleiweis, Deschmann, Kromer, Mulley, Kosler.

Abg. Kromer: Nach dieser Abstimmung erhielten Kromer 19, Herr Dr. Bleiweis 16, Herr Deschmann 15, Herr Kosler 13 und Herr Mulley 12, weiters noch Herr Ambrosch 11, Herr Obresa 10, Herr Guttman 7 Stimmen; die weiteren Stimmen sind von 4 bis 1 zersplittert. Demnach erscheinen gewählt:

Kromer mit 19, Herr Dr. Bleiweis mit 16, Herr Deschmann mit 15, Herr Kosler mit 13 und Herr Mulley mit 12 Stimmen. 23 Stimmzetteln sind, glaube ich, abgegeben worden?

Präsident: Ja 23 Stimmzettel, es ist also 12 die Majorität, und Herr Mulley mit 12 Stimmen der Letzte gewählt. Ich ersuche das Comité, sich sobald möglich zu constituiren und mir dießfalls die Mittheilung zu machen.

Abg. Kromer: Ich bitte zu veranlassen, daß wir uns gleich nach der Sitzung constituiren.

Präsident: Ich werde darum bitten.

Mir ist ein gehörig unterstützter Antrag übergeben worden, des Inhaltes:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der bei der sechsten Sitzung der Landtagsession des Jahres 1861 hinsichtlich der Tagelder der Landtags-Abgeordneten gefaßte Beschluß werde dahin abgeändert:

Vom Tage der Beschlußfassung an werden:

1. Den in Laibach domicilirenden Abgeordneten gar keine.

2. Den außer Laibach domicilirenden Abgeordneten aber nur Tagelder à pr. 2 fl. 50 kr. verabsfolgt.

3. In Urlaubsfällen kann für die Dauer der Abwesenheit ein Taggeld nicht bezogen werden.

Unterzeichnet von den Herren Dr. Jos. Suppan, v. Strahl, Dr. Bleiweis, Otto Baron Pfsalter, Dr. Mik. Recher“.

Nachdem dieser Antrag gehörig unterstützt ist, werde ich ihn in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung bringen.

Ich schließe somit die Sitzung und ersuche die Herren Samstag um 10 Uhr zu erscheinen.

Auf der Tagesordnung wird der Vortrag stehen, über die Systemisirung der dem Landesauschusse beizugebenden Beamten und Diener und deren Gehalte.

(Schluß der Sitzung 12 1/4 Uhr.)